

2. Nachtrag

zur Satzung der Jagdgenossenschaft Hülzweiler vom 22.11.1979

Aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 3.3.1999 wird §9 Abs.1 der Satzung der Jagdgenossenschaft wie folgt geändert:

§9 Stimmrecht

1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jeder Jagdgenosse kann seine Stimme durch eine andere, mit schriftlicher Vollmacht versehene, Person ausüben lassen. Diese Person muss Jagdgenosse von Hülzweiler sein.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schwalbach, den 16.3.1999

Der Jagdvorsteher

-Stürmer-